

Hier fehlt es schon an dem nach § 11 Abs. 1 BremVwVG für die Anordnung von Zwangsmitteln erforderlichen vollstreckungsfähigen Verwaltungsakt. Unstreitig sind in den von den Kläger*innen bewohnten Straßen keine Verkehrszeichen aufgestellt, die als Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2 BremVwVfG das Parken verbieten. Die Unzulässigkeit des sog. aufgesetzten Gehwegparkens ergibt sich vielmehr aus der Vorschrift des § 12 Abs. 4 und 4a StVO. Zwar kann nach § 11 Abs. 2 BremVwVG auch ohne vorausgehenden Verwaltungsakt Verwaltungszwang angewendet werden. Die dafür notwendigen Voraussetzungen liegen hier jedoch nicht vor. Ausweislich der Aussage des Innenressorts werden die von den Kläger*innen dargestellten Parkverstöße gegen die StVO von Polizei und Ordnungsamt zwar festgestellt, diese sind aber in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens als nicht so gravierend einzustufen, dass ein ordnungsbehördliches Eingreifen geboten erscheint, da die erforderliche Durchfahrts- und Durchgangsbreite auf der Fahrbahn und dem Gehweg in diesen Fällen noch gewährleitet ist.

Wenn in diesen Fällen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die Polizei und das Ordnungsamt im Rahmen des Opportunitätsprinzips eine Ahndung ablehnen, gibt es keine Veranlassung für die Straßenverkehrsbehörde hier Verwaltungszwangsmassnahmen mit derselben Zielrichtung in Betracht zu ziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

